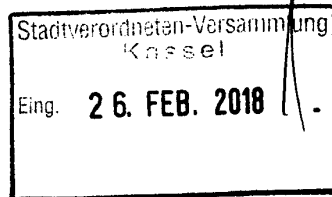


Bauverwaltungsausschuss
-60-



Kassel, 19.02.2018
-6002-, Herr Meier
Tel. 6019

Einnahmen Straßenausbausatzung; Anfrage der Stadtverordneten Burmeister und Nölke, FDP, zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vom 08.02.2018 (Vorlage Nr. 101.18.818)

1. Seit 2011 sanierte (grundhaft erneuerte) Straßen, bei denen Straßenbeiträge erhoben wurden:

-60- hat seit dem Jahr 2011 in 116 Fällen Straßenbeiträge für grundhafte Erneuerungen oder Umbauten von Straßen erhoben.

Die Höhe der Gesamtbaukosten dieser Maßnahmen konnte kurzfristig nicht ermittelt werden (Eingang der Anfrage am 12.02.2018), da hierfür zu den beitragsfähigen Kosten auch die nicht beitragsfähigen Kosten addiert werden müssen (Abstimmung mit -66- erforderlich).

2. Jährliche Einnahmen durch Straßenbeiträge seit 2011:

- 2011 = 713.119,78 € (19 Abrechnungen)
- 2012 = 1.130.377,85 € (14 Abrechnungen)
- 2013 = 2.729.997,71 € (25 Abrechnungen)
- 2014 = 278.994,00 € (7 Abrechnungen)
- 2015 = 1.735.080,68 € (9 Abrechnungen)
- 2016 = 956.824,86 € (14 Abrechnungen)
- 2017 = 557.439,13 € (28 Abrechnungen)

8.101.834,01 € (116 Abrechnungen)

3. Verteilung der Einnahmen gemäß §5 Abs. 1 Straßenbeitragssatzung

Anliegerverkehr (A)/ innerörtl. Durchgangsverkehr (iDG) - (keine Fälle überörtl. Durchg.verkehr)

- 2011: A 677.319,78 €/ iDG 35.800 € (95% <-> 5%)
- 2012: A 1.130.377,85 € (100%)
- 2013: A 1.079.137,71 €/ iDG 1.650.860 € (40% <-> 60%)
- 2014: A 278.997,71 € (100%)
- 2015: A 1.735.080,68 € (100%)
- 2016: A 917.029,69 €/ iDG 39.795,17 € (96% <-> 4%)
- 2017: A 421.483,99 €/ iDG 135.955,14 € (76% <-> 24%)

Hinweis: in den Maßnahmen „iDG“ sind auch Teileinrichtungen enthalten, die dem Anliegerverkehr dienen. Die ganz überwiegende Refinanzierung der Herstellungskosten erfolgt also mit dem Beitragssatz 50% (Anliegerverkehr).

4. Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen die Beitragserhebung werden eingelegt. Von 2011 - 2017 wurden zwischen 10 und 84 Widersprüche pro Jahr eingelegt.

Bisher sind die Widerspruchsführer oder Kläger ganz überwiegend unterlegen. Somit sind der Stadt Kassel bislang keine nennenswerten Gerichts- und Anwaltskosten entstanden.

5. Straßenbeiträge abschaffen

Aktuell gibt es keine Überlegungen, die Straßenbeitragssatzung aufzuheben.

Nach der Soll-Vorschrift des §11 Abs. 1 Satz 2 KAG Hessen sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, für den Um- und Ausbau von Innerortsstraßen eine Straßenbeitragssatzung zu erlassen. Der Erlass einer Satzung ist allenfalls dann entbehrlich, wenn die finanzielle Situation der Gemeinde so günstig ist, dass sie ohne empfindliche Einbußen an der dauernden Leistungsfähigkeit auf die Einnahmebeschaffung aus Straßenbeiträgen verzichten kann.

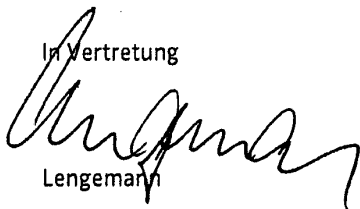
Daneben ergibt sich die grundsätzliche Beitragserhebungspflicht bereits aus den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO, §93). Diese sehen vor, dass die Gemeinde von denjenigen ein spezielles Entgelt zu verlangen hat, die durch eine kommunale Leistung besonders begünstigt werden.

Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Haushaltssituation der Gemeinde defizitär ist oder nicht.

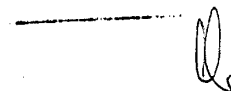
Verletzungen der Beitragserhebungspflicht können ggf. disziplinarische, strafrechtliche und schadenersatzrechtliche Folgen nach sich ziehen. Hierauf hat der Hessische Städtetag seine Mitglieder erst vor kurzem in einem Rundschreiben anlässlich eines Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (aus dem Jahr 2016) hingewiesen.

Eine Aufhebung der Straßenbeitragssatzung in Kassel dürfte daher aufgrund der in Hessen geltenden gesetzlichen Bestimmungen unzulässig sein.

In Vertretung



Lengemann



Dazernat VI	
Eing:	20. Feb. 2018
Anl.

